

GUT & SICHER AUF EUROPAS STRASSEN

 **EU-Verordnungen**
FÜR KRAFTFAHRER



FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER



Stand 3/2010

Fachausschuss Berufskraftfahrer der AK Wien

01/501 65/3159

Vorsitzender: Robert WURM



Sekretär: Thomas HEINSCHINK



Mitglieder: Franz ALTENBURGER



Wolfgang BIRBAMER



Karl CHRIST



Janez GRAH



Peter HORVATH



Gerhard LITSCHAUER



Ludwig SOMMER



Walter TIEFENBACHER



Helmut TOMASEK



Michael WALCZYK

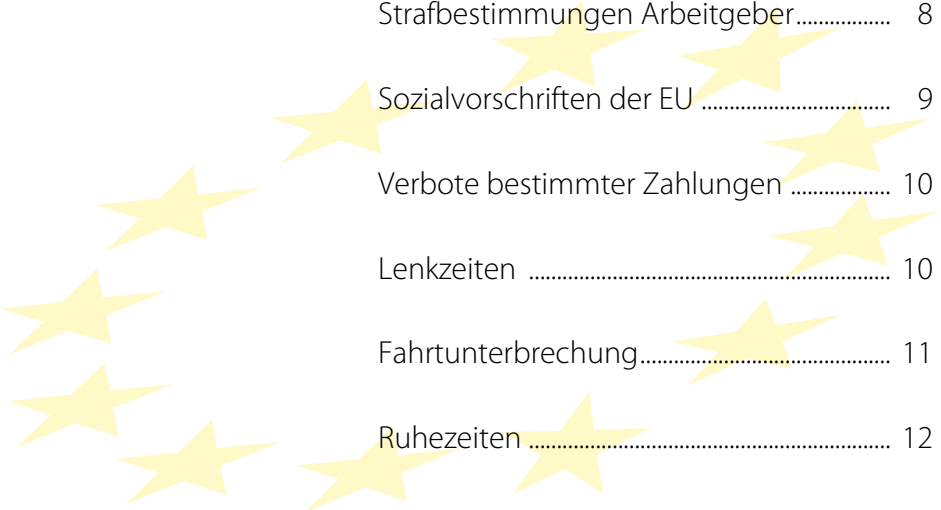


Leopold WURM





| | |
|--|----|
| Vorwort | 2 |
| Grundsätzliches | 3 |
| Bestimmungen des Kraftfahrrechts | 4 |
| Strafbestimmungen Arbeitgeber | 8 |
| Sozialvorschriften der EU | 9 |
| Verbote bestimmter Zahlungen | 10 |
| Lenkzeiten | 10 |
| Fahrtunterbrechung | 11 |
| Ruhezeiten | 12 |
| Halteplatzregelung | 13 |
| Kontrollgerät | 13 |
| Nützliche Tipps | 17 |
| Service für Sie | 19 |





ROBERT WURM
Vorsitzender Fachausschuss Berufskraftfahrer



THOMAS HEINSCHINK
Sekretär

Von uns an Sie: *Mit dieser Broschüre informieren der Fachausschuss Berufskraftfahrer der Arbeiterkammer Wien sowie die in ihm vertretenen Gewerkschaften über die wichtigsten verkehrsrechtlichen Bestimmungen, die seit dem EU-Beitritt Österreichs in Kraft sind.*

Inzwischen gelten – bis auf einige Ausnahmen – für die Lenker im gesamten EU-Raum einheitliche Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen. Das war eines der wichtigsten Anliegen der europäischen Interessenvertretungen. Wichtig, um den wirtschaftlichen Wettbewerb auf eine faire und ausgewogene Basis zu stellen und diesen nicht auf dem Rücken der Arbeitnehmer auszutragen. Auch in Zukunft werden Arbeiterkammer und Gewerkschaften sich für Ihre Rechte einsetzen.

Grundsätzlich bleibt der Lenker für die Einhaltung der Verkehrsregeln selbst verantwortlich. Die Arbeiterkammer fordert jedoch, dass LKW- und Buslenker nicht länger für Vergehen und Delikte, die eigentlich in den Verantwortungsbereich ihrer Arbeitgeber oder des Zulassungsbesitzers fallen, bestraft werden.

Diese Broschüre soll Ihnen die Einhaltung der EU-Regelungen erleichtern. Die Arbeiterkammer und der Fachausschuss Berufskraftfahrer werden Ihnen auch künftig mit Unterstützung, Service und Informationen zur Seite stehen.

In diesem Sinne: Gute und sichere Fahrt auf Europas Straßen sowie eine gesunde und unfallfreie Heimkehr!



Die Exekutive ist vom Gesetzgeber beauftragt, die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen (Lenk- und Ruhezeiten, Fahrtunterbrechungen usw.) bei der Güter- und Personenbeförderung zu überwachen.

WEIL DIE ZEIT NICHT STEHEN BLEIBT, TUN SIE ES!

Im Interesse der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer; halten Sie an, wenn die zulässige Lenkzeit ausgeschöpft ist!



**ÜBERMÜDUNG KANN TÖTEN –
SIE SELBST ODER ANDERE!**



In Österreich gelten die EG-Bestimmungen über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften in Güter- und Personenverkehr (Lenkzeiten, Ruhezeiten etc.) sowie die Bestimmungen über das Kontrollgerät (Fahrtschreiber) im Straßenverkehr (Sozialvorschriften der EU).

BEACHTEN:

Die Sozialvorschriften der EU gelten sowohl für selbstständige als auch für unselbstständige Lenker.

Es handelt sich dabei nicht um Arbeitnehmerschutzbestimmungen, für deren Einhaltung der Arbeitgeber allein verantwortlich und strafbar wäre, sondern es sind dies **Bestimmungen des Kraftfahrrechtes**.

Die Organe der Polizei sind verpflichtet, die Einhaltung der Lenkzeiten, Ruhezeiten, Fahrtunterbrechungen usw. zu überwachen.

Die Strafbestimmungen des Kraftfahrgesetzes sehen bei Übertretungen Organmandate bis € 36,- sowie Verwaltungsstrafen bis € 5.000,- vor. Normadressat dieser Verwaltungsstrafen sind der Lenker, der Zulassungsbesitzer, der Verloader, der Spediteur, der Reiseveranstalter, der Hauptauftragsnehmer, der Unterauftragsnehmer und Lenkermittlungsagenturen.

BEACHTEN:

EU-weiter einheitlicher Straf-katalog nach Schwere der Übertretung.

Gemäß einem EU-Strafenkatalog sind für sehr schwere Übertretungen je Delikt Mindeststrafen von € 300,-, für schwere Übertretungen Mindeststrafen von € 200,- vorgesehen!

Mit der 30. KFG-Novelle – gültig in Österreich seit August 2009 – wurde die EU-Richtlinie 2009/5/EG in Österreich umgesetzt. Diese sieht erstmals Mindeststrafen bei der Übertretung der Sozialvorschriften der EU vor. Für sehr schwere Übertretungen (VSI – Very Strong Infaction) sind je Delikt eine Mindeststrafe von € 300 für schwere Übertretungen (SI – Strong Infaction) eine solche von € 200,- für geringfügige (MI – Minor Infaction) keine Mindeststrafe vorgesehen.

(Siehe nebenstehende Tabelle!)

Zu beachten ist, dass in Österreich das Kumulationsprinzip gilt, das bedeutet, dass bei Feststellung von z.B.: 10 sehr schweren Übertretungen (VSI) eine Gesamtstrafe von € 3.000,- (10x VSI = 10x € 300,-) droht.



BESTIMMUNGEN DES KRAFTFAHRRECHTS



| Rechts- grundlage | Art des Verstoßes | Schwere des Verstoßes | | | |
|-----------------------------|--|-------------------------|----|----|---|
| | | VSI | SI | MI | |
| FAHRER | | | | | |
| Artikel 5 Absatz 1 | Nichteinhaltung des Mindestalters der Fahrer | | X | | |
| LENKZEITEN | | | | | |
| Artikel 6 Absatz 1 | Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist | 9 h < ... < 10 h | | X | |
| | | 10 h < ... < 11 h | | X | |
| | | 11 h < ... | X | | |
| | Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist | 10 h < ... < 11 h | | | X |
| | | 11 h < ... < 12 h | | X | |
| | | 12 h < ... | X | | |
| Artikel 6 Absatz 2 | Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit | 56 h < ... < 60 h | | X | |
| | | 60 h < ... < 70 h | | X | |
| | | 70 h < ... | X | | |
| Artikel 6 Absatz 3 | Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen | 90 h < ... < 100 h | | X | |
| | | 100 h < ... < 112 h 30 | | X | |
| | | 112 h 30 < ... | X | | |
| FAHRTUNTERBRECHUNGEN | | | | | |
| Artikel 7 | Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit | 4 h 30 < ... < 5 h | | X | |
| | | 5 h < ... < 6 h | | X | |
| | | 6 h < ... | X | | |
| RUHEZEITEN | | | | | |
| Artikel 8 Absatz 2 | Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist | 10 h < ... < 11 h | | X | |
| | | 8 h 30 < ... < 10 h | | X | |
| | | ... < 8 h 30 | X | | |
| | Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist | 8 h < ... < 9 h | | | X |
| | | 7 h < ... < 8 h | | X | |
| | | ... < 7 h | X | | |
| | Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std. | 3 h + (8 h < ... < 9 h) | | | X |
| | | 3 h + (7 h < ... < 8 h) | | X | |
| | | 3 h + (... < 7 h) | X | | |
| Artikel 8 Absatz 5 | Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb | 8 h < ... < 9 h | | X | |
| | | 7 h < ... < 8 h | | X | |
| | | ... < 7 h | X | | |
| Artikel 8 Absatz 6 | Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std. | 22 h < ... < 24 h | | X | |
| | | 20 h < ... < 22 h | | X | |
| | | ... < 20 h | X | | |
| Artikel 8 Absatz 6 | Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std., sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist | 42 h < ... < 45 h | | X | |
| | | 36 h < ... < 42 h | | X | |
| | | ... < 36 h | X | | |



BESTIMMUNGEN DES KRAFTFAHRRECHTS



| Rechts- grundlage | Art des Verstoßes | | Schwere des Verstoßes | | |
|------------------------------------|--|--|-----------------------|----|----|
| | | | VSI | SI | MI |
| ART DER ZAHLUNG | | | | | |
| Artikel 10 Absatz 1 | Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter | | X | | |
| EINBAU EINES KONTROLLGERÄTS | | | | | |
| Artikel 3 Absatz 1 | Fehlen oder Nichtbenutzung eines genehmigten Kontrollgeräts | | X | | |
| Artikel 13 | Kontrollgerät funktioniert nicht ordnungsgemäß (z. B.: Das Kontrollgerät ist nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt). | | X | | |
| | Das Kontrollgerät wird nicht ordnungsgemäß benutzt (keine gültige Fahrerkarte, vorsätzlicher Missbrauch, ...). | | X | | |
| Artikel 14 Absatz 1 | Es wird keine ausreichende Zahl von Schaublättern mitgeführt. | | | X | |
| | Muster-Schaublatt sind nicht zugelassen. | | | X | |
| | Es wird nicht genügend Papier für Ausdrucke mitgeführt. | | | | X |
| Artikel 14 Absatz 2 | Das Unternehmen bewahrt keine Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladenen Daten auf. | | X | | |
| Artikel 14 Absatz 4 | Der Fahrer besitzt mehr als eine gültige Fahrerkarte. | | X | | |
| Artikel 14 Absatz 4 | Benutzung einer anderen Fahrerkarte als der eigenen, gültigen Karte des Fahrers | | X | | |
| Artikel 14 Absatz 4 | Benutzung einer mangelhaft funktionierenden oder abgelaufenen Fahrerkarte | | X | | |
| Artikel 14 Absatz 5 | Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens 365 Tage lang verfügbar. | | X | | |
| Artikel 15 Absatz 1 | Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten lesbar | | | | X |
| | Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar | | X | | |
| | Nichtbeantragung der Ersetzung der Fahrerkarte binnen sieben Kalendertagen bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl | | | X | |
| Artikel 15 Absatz 2 | Unzulässige Benutzung der Schaublätter/Fahrerkarten. | | X | | |
| | Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt. | | X | | |



BESTIMMUNGEN DES KRAFTFAHRRECHTS



| Rechts- grundlage | Art des Verstoßes | Schwere des Verstoßes | | |
|------------------------------|---|-----------------------|----|----|
| | | VSI | SI | MI |
| Artikel 15 Absatz 2 | Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeit- raum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, aber kein Datenverlust. | | | X |
| | Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeit- raum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, aber kein Datenverlust. | X | | |
| | Keine Eingabe von Hand, wenn dies vorgeschrieben ist. | X | | |
| | Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Schlitz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb). | X | | |
| Artikel 15 Absatz 3 | Die auf dem Schaublatt aufgezeichnete Zeit stimmt nicht mit der gesetzlichen Zeit des Landes überein, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. | | X | |
| | Unzulässige Betätigung der Schaltvorrichtung. | X | | |
| EINTRAGEN VON ANGABEN | | | | |
| Artikel 15 Absatz 5 | Familienname fehlt auf dem Schaublatt. | X | | |
| | Vorname fehlt auf dem Schaublatt. | X | | |
| | Zeitpunkt von Beginn oder Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt. | | X | |
| | Ort von Beginn oder Ende der Benutzung des Schau- blatts fehlt. | | | X |
| | Kennzeichnnummer fehlt auf dem Schaublatt. | | | X |
| | Stand des Kilometerzählers (vor der ersten Fahrt) fehlt auf dem Schaublatt. | | | X |
| | Stand des Kilometerzählers (am Ende der letzten Fahrt) fehlt auf dem Schaublatt. | | | X |
| Artikel 15 Absatz 5a | Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels fehlt auf dem Schaublatt. | | | X |
| | Symbol des Landes ist nicht in das Kontrollgerät eingegeben. | | | X |
| VORLEGEN VON ANGABEN | | | | |
| Artikel 15 Absatz 7 | Verweigerung der Kontrolle. | X | | |
| | Schaublätter des laufenden Tages können nicht vorgelegt werden. | X | | |
| | Schaublätter der 28 vorausgehenden Tage können nicht vorgelegt werden. | X | | |
| | Die Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden. | X | | |



| Rechts- grundlage | Art des Verstoßes | Schwere des Verstoßes | | |
|---|---|-----------------------|----|----|
| | | VSI | SI | MI |
| Artikel 15 Absatz 7 | Die während der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden. | X | | |
| | Die Fahrerkarte kann nicht vorgelegt werden. | X | | |
| | Die während der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden. | X | | |
| BETRUG | | | | |
| Artikel 15 Absatz 8 | Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, der Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte bzw. die Ausdrücke des Kontrollgeräts wurden verfälscht, unterdrückt oder vernichtet. | X | | |
| | Manipulation des Kontrollgeräts, des Schaublatts oder der Fahrerkarte durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Angaben verfälscht werden können. | X | | |
| | Einrichtung im Fahrzeug vorhanden (Schalter/Draht), die zur Verfälschung von Daten und/oder ausgedruckten Angaben verwendet werden kann. | X | | |
| BETRIEBSSTÖRUNG | | | | |
| Artikel 16 Absatz 1 | Reparatur nicht von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt. | X | | |
| | Nicht unterwegs repariert. | | X | |
| HANDSCHRIFTLICHE VERMERKE AUF AUSDRUCKEN | | | | |
| Artikel 16 Absatz 2 | Der Fahrer hat nicht alle vom Kontrollgerät aufgrund einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben vermerkt. | X | | |
| | Nummer und/oder Name seiner Fahrerkarte und/oder seines Führerscheins sind nicht auf dem beizufügenden Blatt vermerkt. | X | | |
| | Unterschrift auf dem beizufügenden Blatt fehlt. | | X | |
| Artikel 16 Absatz 3 | Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte wurde bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Verlust oder Diebstahl ereignet hat, nicht ordnungsgemäß gemeldet. | X | | |

Verschärfte Strafbestimmungen auch für die Arbeitgeber

Während auf öffentlichen Straßen ausschließlich die Polizei für die Überwachung der europäischen Lenkzeitbestimmungen zuständig ist, wird der Arbeitgeber am Betriebsstandort nach wie vor vom Arbeitsinspektorat auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes bzw. des jeweils zutreffenden Kollektivvertrages kontrolliert.



Im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz gibt es Strafbestimmungen nur für die Arbeitgeber.

Für wen gelten die Sozialvorschriften der EU?

Diese gelten für alle Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt.

Ebenso für Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen, und die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu geeignet sind, mehr als 9 Personen einschließlich des Lenkers, zu befördern.

Ausnahmen

1. Kfz bis 40 km/h Bauartgeschwindigkeit;
2. Kfz des Bundesheeres, der Feuerwehr, der Polizei;
3. Kfz, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
4. Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
5. Pannenhilfefahrzeuge innerhalb von 100 km vom Standort;
6. Kfz mit dem Probefahrten durchgeführt werden;
7. Kfz oder Fahrzeugkombinationen für private Zwecke bis 7,5 t HG;
8. Oldtimer
9. Behörden-Kfz;
10. Kfz, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Umkreis von 100 km vom Standort eingesetzt werden;
11. Spezial-Kfz des Zirkus- oder Schaustellergewerbes;
12. Projekt-Kfz für mobile Projekte zu Lehrzwecken;
13. Kfz, die nur in Häfen, Umschlaganlagen und Eisenbahnterminals verwendet werden;
14. Kfz zur Beförderung von lebenden Tieren bis 50 km vom Standort;
15. Private Omnibus bis 17 Sitze;
16. Kfz oder Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t HG bis 50 km vom Standort, mit denen Material, Ausrüstung oder Maschinen zur Ausübung des Berufes befördert werden (Lenken ist nicht Haupttätigkeit);
17. Kfz für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser- Gas- und Elektrizitätsversorgung (Lenken ist nicht Haupttätigkeit);
18. Kfz von Telegramm- und Telefonanbietern (Lenken ist nicht Haupttätigkeit);
19. Kfz von Radio- und Fernsehsendern (Lenken ist nicht Haupttätigkeit);
20. Kfz der Straßenverwaltung der Gebietskörperschaften, die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden.



BEACHTE:

Kontrollgerät unter besonderen Voraussetzungen nur zur Geschwindigkeitskontrolle bei gleichzeitiger Fahrtenbuchpflicht.

Fällt das Kfz unter einer der Ausnahmen, so muss der Fahrtschreiber lediglich zum Zweck der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden. Es ist beim analogen Fahrtschreiber ein geeignetes Schaublatt einzulegen, in welches der Name des Lenkers nicht eingetragen werden muss. Beim digitalen Fahrtschreiber ist auf „Out“ zu stellen.

Die Lenk- und Ruhezeiten etc. sind dann in einem Fahrtenbuch aufzuzeichnen. Wer das nicht will, darf den Fahrtschreiber freiwillig zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten, etc. verwenden.

Verbote bestimmter Zahlungen

BEACHTE:

Zahlungsverbot nach Maßgabe zurückgelegter Strecken und/oder Gütermengen.

Verkehrsunternehmen dürfen angestellte bzw. ihnen zur Verfügung gestellten Lenkern keine Zahlungen in Abhängigkeit von der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter leisten, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, falls diese Zahlungen geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gefährden und/oder zu Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten ermutigen.

Lenkzeiten

BEACHTE:

Es darf nur an 6 Tagen hintereinander gelenkt werden. Ausnahme ab 4. 6. 2010 grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr.

Die Dauer der Lenktätigkeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Zweimal wöchentlich darf diese Lenkzeit auf 10 Stunden verlängert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden in einer Woche, innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.

Omnibuslenker im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr dürfen wieder 12 Tage hintereinander lenken.

Voraussetzungen (Omnibus im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr):

1. Vor den 12 Tagen muss der Omnibuslenker eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (45 Stunden) einlegen;
2. Dienst mehr als 24 Stunden im Ausland für den Omnibuslenker;



3. nach den 12 Tagen muss der Omnibuslenker
 - zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (2x mindestens 45 Stunden) oder
 - eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (mindestens 45 Stunden + mindestens 24 Stunden), die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende der 12 Tage ausgeglichen werden muss;
4. ab dem 1. 1. 2014 dürfen die 12 Tage nur bei Omnibussen in Anspruch genommen werden, die ein digitales Kontrollgerät eingebaut haben und
5. ab dem 1. 1. 2014 müssen bei Fahrten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mehrere Fahrer vorhanden sein oder ein einzelner Fahrer darf in diesem Zeitraum den Omnibus nicht mehr als 3 Stunden lenken.

Fahrtunterbrechung

Nach einer Lenkzeit von maximal 4,5 Stunden ist eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Diese Fahrtunterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden.

BEACHTEN:

Nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten. Stückelung zulässig (mind. 15 Minuten, danach mind. 30 Minuten).

| | | |
|------------------|--------------------|---------------------|
| BEISPIEL: | Arbeitsbeginn | 7.00 Uhr |
| | Lenkzeit | 7.00 bis 9.00 Uhr |
| | Fahrtunterbrechung | 9.00 bis 9.15 Uhr |
| | Lenkzeit | 9.15 bis 11.45 Uhr |
| | Fahrtunterbrechung | 11.45 bis 12.15 Uhr |

BEACHTEN: Die Lenker von

1. Kfz, die Rohmilch sammeln
2. Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte
3. Kfz der Hausmüllabfuhr und
4. Kfz der Straßenverwaltungen im Winterdienst, wenn der Lenker kein Landes- oder Gemeindebediensteter ist,

sind von den Bestimmungen der Fahrtunterbrechung freigestellt.



BEACHTE WEITERS: Für Omnibusse des regionalen Kraftfahrlinienverkehrs gelten diese Vorschriften für die Fahrtunterbrechungen nicht, es gilt folgende Regelung:

Im Kraftfahrlinienverkehr mit einer Linienstrecke von nicht mehr als 50 Kilometer ist, nach einer Lenkzeit von höchstens 4 Stunden, eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 Minuten einzulegen, die durch Fahrtunterbrechungen von 2x20 Minuten oder 3x15 Minuten ersetzt werden darf. Die Fahrtunterbrechung kann auch durch mehrere Fahrtunterbrechungen von mindestens je 10 Minuten ersetzt werden, wenn die Gesamtdauer der Fahrtunterbrechungen mindestens 1/6 der Tageslenkzeit beträgt.

Ruhezeit

Als tägliche Ruhezeit wird jener tägliche Zeitraum bezeichnet, in dem ein Lenker frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst:

BEACHTE:

Tägliche Ruhezeit

1 Lenker: mind. 11 Stunden im Zeitraum von 24 Stunden mit Verkürzung auf 3-mal wöchentlich mind. 9 Stunden im Zeitraum von 24 Stunden.
2 Lenker: je mind. 9 Stunden im Zeitraum von 30 Stunden.

- „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ ein Zeitraum von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;
- „reduzierte tägliche Ruhezeit“ ein Zeitraum von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden. Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit, muss der Lenker eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten darf der Lenker höchstens 3 reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Wöchentliche Ruhezeit

BEACHTE:

Regelmäßige wöchentliche Ruhezeit mindestens 45 Stunden;
reduzierte wöchentliche Ruhezeit mindestens 24 Stunden und weniger als 45 Stunden.

Ist jener wöchentliche Zeitraum, in dem ein Lenker frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ (mindestens 45 Stunden) oder eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ (mindestens 24 Stunden und weniger als 45 Stunden, die Reduzierung muss vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche ausgeglichen werden) sein kann.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24 Stunden Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.



Halteplatzregelung

Wenn die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den Bestimmungen bzgl. Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrtunterbrechungen abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeuges oder seiner Ladung zu gewährleisten.

Der Lenker hat Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen spätestens bei Erreichung der geeigneten Halteplätze auf dem Schaublatt des Kontrollgerätes oder einen Ausdruck bei einem digitalen Kontrollgerät oder in seinem Arbeitszeitplan zu vermerken.

Kontrollgerät – Aufzeichnungen

Handhabung des Fahrtschreibers (Kontrollgerätes)

Es gibt zwei Arten von Fahrtschreibern:

1. Analoger Fahrtschreiber (Analoges Kontrollgerät)

Dieser zeichnet die Geschwindigkeit und die Lenkzeit auf einem Schaublatt auf. Ebenso weist er eine Schaltvorrichtung (Zeitgruppenschalter) für andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten auf. Ein Schaublatt darf nur 24 Stunden verwendet werden. Ein Überschreiben ist unzulässig. Das Schaublatt ist daher am Ende des Arbeitstages zu entnehmen. Auf der Rückseite ist die Ruhezeit händisch einzutragen.

BEACHTEN:

Die Schaublätter sind personen- und nicht fahrzeugbezogen zu führen.

2. Digitaler Fahrtschreiber (Digitales Kontrollgerät)

Mit Erstzulassung 1. Mai 2006 werden die Kfz nur mehr mit digitalem Fahrtschreiber ausgerüstet. Für diesen benötigt der Lenker eine für 5 Jahre gültige Fahrerkarte, die bei den Autofahrerklubs (ARBÖ, ÖAMTC) zu beantragen ist (die Kosten von € 70,- sind bei betrieblichem Bedarf vom Arbeitgeber zu tragen).

Die Verwendung einwandfreier Schaublätter bzw. die richtige Bedienung des digitalen Fahrtschreibers sind in zweifacher Hinsicht besonders wichtig:

1. Die Aufzeichnungen sind auf der Grundlage korrekt geführter Schaublätter bzw. der Speicherung im digitalen Kontrollgerät und auf der Fahrerkarte schlüssig nachvollziehbar.
2. Die Verwendung einwandfreier Schaublätter sowie die ordnungsgemäße Bedienung des analogen oder digitalen Kontrollgeräts werden von der Polizei kontrolliert.

Verstöße gegen diese Vorschriften stehen unter Strafsanktion nach dem Kraftfahrzeuggesetz (siehe ab Seite 5!)



Pflichten des Zulassungsbesitzers

Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet – bei analogem Kontrollgerät – eine ausreichende Anzahl von Schaublättern jedem Lenker auszuhändigen. Die Schaublätter dienen der individuellen Ermittlung der Lenk- und Ruhezeiten für jeden einzelnen Lenker. Beschädigte bzw. vom zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter sind entsprechend zu ersetzen. Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet, die Schaublätter nach der Benutzung mindestens zwei Jahre lang geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

BEACHTEN:

Auf Verlangen ist jedem Lenker eine Kopie der abgegebenen Schaublätter auszuhändigen.

Bei digitalen Kontrollgeräten muss der Zulassungsbesitzer dem Lenker eine Bedienungsanleitung zur Verfügung stellen. Er muss den Lenker bezüglich der Bedienung des digitalen Kontrollgerätes unterweisen. Außerdem muss er ausreichend Papier für den Drucker des Kontrollgerätes zur Verfügung stellen. Die Daten der Fahrerkarte sind vom Zulassungsbesitzer herunterzuladen, zwei Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.

Pflichten des Lenkers

1. Analoges Kontrollgerät

Für jeden Tag, an dem gelenkt wird, ist ein eigenes Schaublatt zu verwenden.

Der Lenker hat auf diesem Schaublatt folgende Angaben einzutragen:

| | |
|---|----------------------------|
| 1. Nachname (wie im Führerschein) | (bei Beginn der Benutzung) |
| 2. Vorname (wie im Führerschein) | (bei Beginn der Benutzung) |
| 3. Datum des Arbeitsbeginns | (bei Beginn der Benutzung) |
| 4. Ort der Abfahrt | (bei Beginn der Benutzung) |
| 5. Kilometerstand bei der Abfahrt | (bei Beginn der Benutzung) |
| 6. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges | (bei Beginn der Benutzung) |
| 7. Ort der Ankunft | (bei Ende der Benutzung) |
| 8. Kilometerstand bei der Ankunft | (bei Ende der Benutzung) |
| 9. evtl. gefahrene Tageskilometer | (bei Ende der Benutzung) |
| 10. Datum des Arbeitendes | (bei Ende der Benutzung) |

Im Falle eines Fahrzeugwechsels während des Arbeitstages ist der Kilometerstand des vorigen Fahrzeuges und der Kilometerstand des neuen Fahrzeuges einzutragen. Gegebenenfalls ist auch die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels zu vermerken.



Bedienung des Kontrollgerätes

Die Lenker

- achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;
- betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeichen getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:
 - a) unter dem Zeichen ✕: andere Arbeiten – das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors;
 - b) unter dem Zeichen ☑: die Bereitschaftszeit;
 - c) unter dem Zeichen ⏸: die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeit.

Mitführ- und Aushändigungspflicht

Jeder Lenker muss dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das eingelegte Schaublatt und die Schaublätter der vorausgehenden 28 Tage ausgehändigen.

Ausnahme regionale Kraftfahrlinien:

Bis 31. 12. 2013 sind Lenker im regionalen Kraftfahrlinienverkehr (Linien innerhalb einer Gemeinde bzw. inklusive Nachbargemeinde) von dieser Mitführungsverpflichtung befreit, wenn es sich um Lenker für denselben Betrieb handelt.

BEACHTEN:

Bis 31. 12. 2013 sind Lenker im Ortslinienverkehr von dieser Mitführverpflichtung befreit.

EU-Formblatt (Urlaubsbestätigung):

Im Falle von Krankheit, Urlaub, Ruhezeit, ausgenommenem Fahrzeug, anderen Tätigkeiten, Arbeitsbereitschaft oder wenn das Dienstverhältnis innerhalb der letzten 28 Tage erst begonnen hat, ist für diese Tage eine Bescheinigung des Zulassungsbesitzers mitzuführen. Diese Bescheinigung ist auf einem von der EU vorgegebenen Formblatt (das Formblatt ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transport/road/policy/social_provision/doc/forms/attestation_of_activities_de.doc) mit Maschinenschrift (elektronisch) auszufüllen und sowohl vom Unternehmen als auch vom Lenker zu unterschreiben. Das Mitführen einer Kopie oder einer Faxbestätigung genügt nicht.

BEACHTEN:

Während der ersten Stunde ist die Anwesenheit eines anderen Lenkers möglich, während der restlichen Zeit jedoch vorgeschrieben.

2. Zwei-Lenker-Besetzung

Bei Fahrzeugen, zu deren Betrieb 2 Lenker eingesetzt werden, muss ein analoges Kontrollgerät vorhanden sein, welches gleichzeitig für jeden Lenker auf 2 verschiedenen Schaublättern die Lenkzeit etc. aufzeichnet. Beim digitalen Kontrollgerät sind für den Lenkerbetrieb 2 Steckplätze für die Fahrerkarten vorgesehen.



3. Digitales Kontrollgerät

Mitzuführen und zu benutzen ist die Fahrerkarte. Die Fahrerkarte zeichnet die Tätigkeiten des Lenkers für einen Zeitraum von 28 Tagen auf.

Bei Beginn der Tätigkeit hat der Lenker die Fahrerkarte in das digitale Kontrollgerät einzuführen und einzugeben bzw. zu überprüfen:

Symbol des Staates, in dem der Arbeitstag beginnt, Symbol des Staates, in dem der Arbeitstag endet; weiters sind die Tätigkeiten der Lenker seit dem Beenden des Lenkens einzutragen (andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Ruhezeiten bzw. Fahrtunterbrechungen).

Bis 31. 12. 2013 sind Lenker im Ortslinienverkehr von dieser Verpflichtung befreit, wenn ein Fahrerwechsel zwischen Ausgangs- und Endpunkt erfolgt.

Bei einer Kontrolle durch die Polizei ist dieser auf Verlangen ein Ausdruck aus dem Kontrollgerät auszuhändigen. Auch darf die Polizei die Fahrerkarte überprüfen bzw. die gespeicherten Daten kontrollieren oder herunterladen.

4. Mischbetrieb (analoges und digitales Kontrollgerät)

Benutzt der Lenker bei seiner Tätigkeit sowohl Kfz's mit analogen als auch Kfz's mit digitalen Kontrollgeräten ist auch beim Lenken eines Kfz's mit analogem Kontrollgerät die Fahrerkarte mitzuführen und auszuhändigen.

Es ist hier jedoch nicht vorgeschrieben, dass Ausdrücke des digitalen Kontrollgerätes mitgeführt werden müssen!

5. Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät

Diese sind mit Name, Nummer des Führerscheines und Unterschrift zu versehen. Die Ausdrücke sind mitzuführen und den Kontrollorganen auszufolgen, wenn

- die Fahrerkarte verloren oder gestohlen bzw. erst neu beantragt wurde;
- die Fahrerkarte beschädigt ist oder Fehlfunktionen aufweist.

Die Ausdrücke sind eventuell handschriftlich zu ergänzen bzgl. anderer Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Ruhezeiten bzw. Fahrtunterbrechungen.



Mindestprofiliefen

| | Sommerreifen | Winterreifen |
|--|--------------|--|
| Lkw über 3,5 t (HGG) Lkw-Anhänger Sattelanhänger Sattelzugmaschinen | 2,0 mm | 6,0 mm (Diagonalreifen) 5,0 mm (Radialreifen) |
| Omnibusse | 2,0 mm | 6,0 mm (Diagonalreifen) 5,0 mm (Radialreifen) |

Beachte!

Zwischen 1. November und 15. April besteht für Kfz über 3,5 t HGG Winterreifenpflicht auf den Rädern einer Antriebsachse und die Verpflichtung, Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder mitzuführen.

Höchstzulässiges Gesamtgewicht (HGG)

Beispiele:

| | |
|---|-----------|
| Fahrzeuge mit 2 Achsen (nicht Sattelanhänger) | 18.000 kg |
| Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen | 25.000 kg |
| Kraftfahrzeuge mit 4 Achsen | 32.000 kg |
| Anhänger mit 3 Achsen (nicht Sattelanhänger) | 24.000 kg |

Abmessungen

Beispiele:

| | |
|---|---------|
| maximale Höhe | 4,00 m |
| maximale Breite | 2,55 m |
| bei Kühlwagen | 2,60 m |
| max. Länge Kfz o. Anhänger (nicht Sattelanhänger) | 12,00 m |
| Gelenk-Kfz | 18,00 m |
| Sattel-Kfz | 16,50 m |
| Lkw + Anhänger | 18,75 m |
| Omnibusse mit 2 Achsen | 13,50 m |
| Omnibusse mit mehr als 2 Achsen | 15,00 m |
| Gelenk-omnibus | 18,75 m |



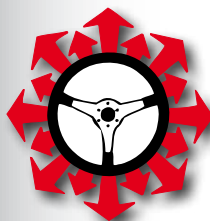
Zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Österreich

| Fahrzeug | Freilandstraße | Autostraße | Autobahn |
|---|----------------|------------|----------|
| Pkw | 100 km/h | 100 km/h | 130 km/h |
| LKW über 3,5t (HGG) Sattel-Kfz Sattelzugmaschine Gelenkombusse | 70 km/h | 80 km/h | 80 km/h |
| Lastkraftfahrzeug über 7,5t (HGG) (22.00 bis 5.00 Uhr) | 60 km/h | 60 km/h | 60 km/h |
| Kraftwagenzüge | 70 km/h | 80 km/h | 80 km/h |
| Omnibusse außer Gelenkombusse | 80 km/h | 100 km/h | 100 km/h |

Telefonvorwahl

nach Österreich aus ganz Europa (außer Schweden) **00 43** (Schweden **009 43**)

Bei Handygebrauch: **+43**



*Gut informiert
fährt einfach besser!*

Gute Fahrt!

God reijse!

Bonne route!

Have a good trip!

Buon viaggio!

Goede reis!

Buen viaje!

Boa viagem!

Kalo taksidi!



Kammer für Arbeiter und Angestellte

1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 22–22, Tel. 01/501 65-0



Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-0



**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Tel. 050301-301



Gewerkschaft PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44 69-0



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 01/534 54-0



**Gewerkschaft der Gemeindebediensteten –
Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**

1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel. 01/313 16-0



Gewerkschaft Bau-Holz

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44 59-0



Gewerkschaft vida

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44 79-0



Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-494 40

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

In dieser Broschüre konnten nur die wesentlichsten Bestimmungen und diese wiederum nur auszugsweise wiedergegeben werden.

Alle Angaben wurden von uns mit größter Sorgfalt recherchiert, für die Richtigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!

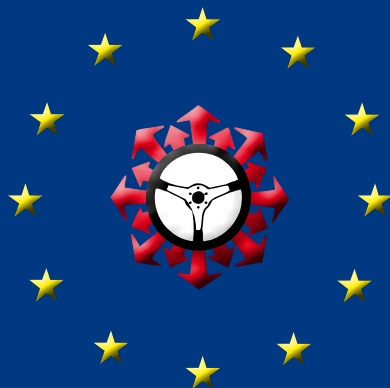


Fachausschuss Berufskraftfahrer
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22
Tel. 01/501 65-3159
Fax 01/501 65-43159
www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Fachausschuss Berufskraftfahrer der Arbeiterkammer Wien,
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22.

Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.



FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Telefon 01/501 65/3159 · Fax 01/501 65/43159

www.arbeiterkammer.at

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at